

VIII. (Eine Legitimation mit rechtlicher Gültigkeit und moralischen Bedenken.) Ein Pfarrer hat mir kürzlich gefragt, dass vorzeitig mit Kindern gesegnete Mädchen seiner Pfarrei eine neue Weise einen legitimen Vater zu finden sich ausgedacht hätten. Voraus sei hier bemerkt, dass es sich nur um materiell mit Glücksgütern gesegnete Deflorierte handelte. Wenn nämlich eine Bauerstochter durch Umgang mit flotten aber besitzlosen Burschen zu Falle gekommen sei, und später, oft erst nach Jahren, sich eine Partie für sie finde, so komme die Ehe nur zustande, wenn sich der qu. Bräutigam als Vater des unehelichen Kindes bekenne und eintragen lasse, worauf dann die Legitimierung per subsequens matrimonium folge. Es sei gar kein Geheimnis, dass der Bräutigam die Person oft gar nicht gekannt, noch viel weniger mit ihr geschlechtlichen Umgang gehabt hätte. Ein Solcher lasse sich nur durch die Zwangslage der schweren Zeiten, die ein Hoferbe wegen der Auszahlung der Miterben durchzumachen habe, herbei, ein fremdes Kind als das seine in die Ehe mitzunehmen. Es frage sich, ob ein Pfarrer mitwirken dürfe, wenn er überzeugt sei, dass die Vaterschafts-Erklärung auf Lüge basiere.

Mit Benützung der Rechtsprüche in den juristischen Blättern Nr. 5 vom Jahre 1888 sei folgender Casus angeführt. Maria hat mit Mathias sich wiederholt vergangen und schließlich den Matthäus geboren. Sie gab Mathias als Vater an; dessen Vormund, da Mathias minderjährig, fand sich gerichtlich mit Maria dahin ab, dass die Kindeseltern zusammen 300 fl. in die Waisencasse legten. Mathias hatte den Geschlechtsumgang in der kritischen Zeit gar nicht in Abrede gestellt und so trat § 163 a. b. G. in Geltung.

Nach sechs Jahren kam Peter und bekannte sich unter den vorgeschriebenen Förmlichkeiten als Vater des Matthäus, welche Erklärung in die Taufmatrix eingetragen wurde, heiratete die Maria und Matthäus war nun ein legitimirter Sohn des Peter per subsequens matrimonium. Aus derselben Ehe entstammten nun noch zwei Söhne. Nach dem Tode des Vaters erfuhren diese, dass ihr Vater zur Zeit der Erzeugung des Matthäus die Mutter nicht gekannt, sowie dass die auch bereits verstorbene Mutter den Mathias als Vater belangt und jener auch die Abfindungssumme gezahlt habe. Sie stritten daher die Legitimierung des „Bruders“ an, um die väterliche Erbschaft mit Ausschluss derselben unter sich vertheilen zu können.

Wie entschied das Gericht? Drei Instanzen, das delegierte Bezirksgericht, das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof im außerordentlichen Revisionsverfahren wiesen die Klage ab. Matthäus war der Sohn des Peter. Hören wir die Begründung:

„Das durch die Vormundschaft des minderjährigen Mathias gemachte Geständnis, dass dieser der Maria in der kritischen Zeit beigewohnt habe, genügt wohl, um den minderjährigen Mathias zur Vaterschaftserkennung und Erfüllung der Vaterpflichten zwingen

zu können (S. 163 a. b. G. B.), liefert aber noch keine Gewissheit, sondern erzeugt bloß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Vermuthung der geschehenen Zeugung, welche aber wie jede andere Vermuthung durch einen Gegenbeweis entkräftet werden kann; gegen den Matthias konnte daher der Beweis erbracht werden, ohne jedoch den derzeitigen Familienrechten des nachher legitimierten Matthäus zu präjudicieren. Der Vergleich vermag nicht die Wahrheit der Thatfachen festzustellen. Wenn sich somit jemand, wenn auch später, als natürlicher Vater des Kindes bekannt und sich in die Taufmatrik als solcher eintragen lässt, so muss er rechtlich einzige und allein für den Vater des Kindes gehalten werden Die Kläger behaupten freilich, dass Peter die Maria in der kritischen Zeit nicht gekannt, noch weniger ihr fleischlich beigewohnt habe. Aber darüber haben sie aus eigener Wahrnehmung keine Kenntnis, sind auch außerdem zu dieser Klage gar nicht legitimiert, denn das Gesetz kennt wohl Rechte zwischen den Eltern untereinander und Rechte zwischen den Eltern und Kindern, nicht aber Rechte der Kinder untereinander. Die Kläger müssten daher ihr Klagerecht von dem Vater ableiten. Dieser aber hat sich gemäß Tauffcheines in der gesetzlich vorgeschriebenen Form als Vater des Gecklagten bekannt, welche Erklärung ein vollen Beweis machendes Geständnis einhältet, angesichts dessen es Federmann, selbst dem Peter für die Folge unmöglich geworden wäre, die Vaterschaft zu bestreiten."

Das ist beiläufig die Motivierung des delegierten Bezirksgerichtes. Wir haben nur Unwesentliches gekürzt und den einzelnen in der Verhandlung mitwirkenden Personen willkürliche Namen beigelegt. Auf die Motivierung des Oberlandesgerichtes weiter einzugehen, enthalten wir uns, denn es wären nur Unterschiede in Worten, nicht in Argumenten, von jenen des Untergerichtes zu verzeichnen. Juridisch steht also die Entscheidung fest, dass eine, um so zu sagen, officielle Vaterschaftserklärung Beweis macht, auch wenn früher schon ein Anderer auf Grund gesetzlicher Präsumption zu den Alimentationskosten herangezogen worden wäre. Die beiden klägerischen Brüder haben Matthäus als Bruder anzuerkennen und sich mit ihm in die Erbschaft zu theilen.

Nehmen wir jedoch an, dass z. B. die Mutter Maria noch lebte und dem Matthäus das Geständnis mache, dass er nicht der Sohn des Peter sei, müsste er dann freiwillig auf die Erbschaft Verzicht leisten, aus Gewissenspflicht nämlich? Wir sagen nein. Denn niemand ist verpflichtet, einem Zeugen zu glauben, besonders wenn ein juridisch bewiesenes Document des Gegentheiles vorliegt. Außerdem wozu und zu wessen Gunsten sollte er auf die Erbschaft verzichten? Der Brüder? Aber diese waren damals noch gar nicht auf der Welt, als der Vater Peter freiwillig sich als Vater bekannte, konnten daher auch noch keine Rechte haben. Wenn der Vater sein ganzes Vermögen damals verschenkt hätte, so dass für sie, die später

ihm geboren wurden, nichts übrig geblieben wäre, so wären sie ebenso wenig klageberechtigt.

Wenn jemand fragen würde, ob etwa die Mutter, die bewusst zur Vaterschaftserklärung mitgewirkt, oder falls der Vater selbst noch lebte, ob er, wenn er die Vaterschaftserklärung decidiert, ohne die nöthige Supposition, nämlich der außerehelichen Beizwohnung in der kritischen Zeit, gemacht hätte, gehalten wären, den beiden legitimen Söhnen eine Entschädigung für das dem Matthäus gesetzlich Zufallende zu geben, so ist gleichfalls mit nein zu antworten. Beide konnten damals durch Rechte noch nicht geborner Kinder in keiner Weise behindert werden, über ihr Vermögen zugunsten wessen immer zu verfügen. Der Vater Peter hätte ja auch den Matthäus adoptieren können nach kirchlichem Rechte und falls er schon fünfzig Jahre alt und um mindestens achtzehn Jahre älter als Matthäus war, auch nach österreichischem Rechte. Auch da hätten die späteren natürlichen Söhne sich einfach den Umständen zu fügen gehabt. Ein Unrecht ist also, selbst wenn die Vaterschaftserklärung das Fundament einer fleischlichen Beizwohnung in der kritischen Zeit nicht für sich gehabt hätte, nicht zugefügt worden, also auch nach keiner Seite gutzumachen.

Ein anderes ist es mit der Wahrhaftigkeit. Wenn sich jemand vor Zeugen als Vater bekennet, so heißt das nach der allgemeinen Anschanung, er bekenne, das Kind erzeugt zu haben. Das bürgerliche Gesetz unterscheidet zwischen Legitimation und Adoptierung; es stellt für letztere eigene Erfordernisse fest, will also selbst der Sache nach durchaus nicht, dass jemand etwa durch Legitimierung die Formen der Adoptierung umgehe, wenigstens wenn die Bedingungen der letzteren nicht zutreffen.

Was aber den eingangs erwähnten Pfarrherrn betrifft, so mag er den Leuten sicherlich die Pflicht der Wahrhaftigkeit einschärfen. Allein die Vaterschaftserklärung muss er schließlich, wenn die beiden, Eltern- und Quasielterntheile übereinstimmen, doch entgegennehmen. Die allgemeine Ueberzeugung von der Unwahrheit der Vaterschaft macht keinen Beweis.

St. Pölten.

Prof. Msgr. Dr. Josef Scheicher.

IX. (Duell.) Otto, ein Beamter, beichtet, auf der Universität sei er in einer Verbindung gewesen, in welcher die Verpflichtung zum Duell bestand. Jetzt gehöre er derselben als sogenannter „Alter Herr“ noch an. Die „Alten Herren“ seien zwar nicht auf die Statuten der Verbindung verpflichtet; doch erwarte man von ihnen, dass sie im Geiste derselben vorangiengen, insbesondere gegebenenfalls sich duellierten. Das letztere werde er nun keinenfalls thun. Aber folgende Zweifel seien ihm aufgestiegen:

1. Ob er verpflichtet sei, als „Alter Herr“ auszutreten?
2. Eventuell: Ob er von Stiftungsfesten fernbleiben müsse?